



**Satzung
des Vereins
International Taekwon-Do Federation – Deutschland
Landesverband Nordrhein Westfalen**

Inhaltsangabe

§ 1	Name und Sitz	§ 10	Beschlüsse der Mitgliederversammlung
§ 2	Sinn und Zweck	§ 11	Der Vorstand
§ 3	Gemeinnützigkeit	§ 12	Der Rechtsausschuss
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 13	Jugend
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	§ 14	Kassenprüfer
§ 6	Ordnungsmaßnahmen	§ 15	Dopingrichtlinien
§ 7	Mitgliedsbeiträge	§ 16	Geschäftsjahr
§ 8	Organe	§ 17	Auflösung
§ 9	Die Mitgliederversammlung	§ 18	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „International Taekwon-Do Federation – Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz (e.V.), in der Abkürzung „ITF-NW“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister Köln eingetragen.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten- und Leistungssport.
- (2) Gefördert und verbreitet wird das von CHOI HONG HI entwickelte Taekwon-Do.
- (3) Der ITF-NW ist Mitgliedsverband im International Taekwon-Do Federation – Deutschland e. V. in der Abkürzung „ITF-D“ und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (4) Der ITF-NW ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten- und Leistungssport.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den ITF-D, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege weiterleitet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann werden, ein eingetragener Verein (e.V.), welcher die Ausbildung oder Ausübung des Taekwon-Do betreibt, und der seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand durch den/die jeweiligen gesetzlichen Vertreter schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch Delegierte eines Mitglieds nach Absatz (1) ausgeübt werden. Ein Mitglied, das mit Beitragszahlungen an den Verband in Verzug ist, kann sein Stimmrecht nicht wahrnehmen.

- (6) Für Vereine als Mitglieder nach Absatz (1) beantragt der Verband beim ITF-D e.V. die Zulassung als anerkannte ITF - Ausbildungsstätte.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Ein Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist maßgebend das Datum des Poststempels.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann ausgesprochen werden aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitgliedes wie
- a) zweimonatigem Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen seit Fälligkeit,
 - b) anderer ganz erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - c) ganz erhebliche Schädigung des Ansehens des Taekwon-Do oder des Verbandes oder anderer Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder,
 - d) grob unsportlichem Verhalten oder
 - e) sonstiger unehrenhafter Handlungen.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht für den Ausschluss des Mitglieds gemäß § 5 Ziffer a) der Satzung.

Bei Ausschlüssen gemäß § 5 Ziffern b) bis e) kann vom Vorstand oder dem betroffenen Mitglied der Rechtsausschuss (§12 der Satzung) eingeschaltet werden. Nähere Regelungen zum Verfahren können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die sich der Verband gibt. Für den Fall der Einschaltung des Rechtsausschusses entscheidet der Vorstand nach Einholung des Votums des Rechtsausschusses.

Ein erfolgter Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels einfachen Briefs mitzuteilen.

Für den Fall des Austrittes, der Auflösung oder des Ausschlusses eines Vereins aus dem ITF-D NW steht es den einzelnen Mitgliedern frei, den Taekwon-Do Sport im ITF-D NW über die Mitgliedschaft in einem anderen Verein im Sinne des § 4 weiter auszuüben.

- (4) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen einen Mitgliedsverein, der gegen die Satzung, andere Verbandsvorschriften oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen hat, kann vom Vorstand als verbandsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden
- a) ein Verweis oder
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
 - c) Einzelpersonen, die Mitglied in einem des ITF oder deren Landesverband angehörigen Verein sind, können von den Verbandsaktivitäten ausgeschlossen werden.
- (2) § 5 Abs.3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des regelmäßigen Beitrages wird von der jährlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Andere Beiträge, Gebühren und Umlagen (für z.B. Lehrgänge, Meisterschaften, Prüfungen etc.) können ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt oder im Bedarfsfalle vom Vorstand festgesetzt werden.
- (2) Bereits geleistete Beiträge, Gebühren und sonstige Umlagen werden vom ITF-NW im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) In den Vorstand wählbar ist jeder volljährige und vollgeschäftsfähige Vertreter eines stimmberechtigten Mitglieds nach § 4 Abs.1

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Organe,
 - c) Gebühren und Beiträge,
 - d) sonstige Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung,
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Vertreter repräsentiert werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Anträge können von jedem Mitgliedsverein oder dem Vorstand gestellt werden.
- (4) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verbandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Geht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls an die Mitglieder kein Widerspruch gegen das Protokoll beim Vorstand ein, gilt es als genehmigt.
- (7) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung getroffen werden, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beisitzer. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
- (5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt. § 10 Abs.7 gilt entsprechend.

§ 12 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Verband richtet zum Zwecke der außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten mit seinen Mitgliedern einen Rechtsausschuss ein.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. § 11 Abs.1 Sätze 2 u. 3 gelten entsprechend. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Verbandes angehören.

- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Rechtsausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen.
- (5) Der Rechtsausschuss tritt auch dann zusammen, wenn ein betroffenes Mitglied in einem Falle des § 5 oder § 6 der Satzung den schriftlichen Antrag hierzu stellt.
- (6) § 10 Abs.7 gilt entsprechend.

§ 13 Jugend

Die ITF-NW Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Verbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und wählt den Jugendreferenten. Näheres regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Der Verband unterliegt im Hinblick auf seine Finanzen sowie auf Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner Geschäfte der Überprüfung durch zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters vor.

§ 15 Dopingrichtlinien

- (1) Die ITF-NW verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen der NADA (= Nationale Anti Doping Agentur), die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
- (2) Als Maßnahmenkatalog gilt die Antidopingordnung der ITF-NW (ADO) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser orientiert sich an den Rahmenrichtlinien der NADA zur Bekämpfung des Dopings sowie an den Richtlinien der International Taekwon-Do Federation (ITF).
- (3) Die in der ITF-NW e.V. organisierten Sportler unterliegen mittels einer Athletenvereinbarung der unter Absatz 2 genannten ADO. Mit der Athletenvereinbarung unterwirft sich der Sportler den sich aus einer positiven Dopingkontrolle ergebenden Sanktionen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter zu beschließen.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes an die ITF-D.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Beschlossen in der Gründungsversammlung am 16.03.2008

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 16.03.2008 in Langenfeld

Satzungergänzung (§ 13 Jugend) beschlossen am 01.11.2008 während der AMV in Langenfeld

Satzungsänderung (§ 12 Rechtsausschuss) und § 15 Dopingrichtlinien) beschlossen während der Jahreshauptversammlung in Langenfeld am 07.03.2010

1. Vorsitzender: Paul Weiler _____

2. Vorsitzender: Ernst Claassen _____

Beisitzer: Ronald Binzel _____